

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 70.

Dienstag, den 18. Juni

1872.

### Bekanntmachung.

Die von der hiesigen Sparcassen-Verwaltung ausgestellten drei Sparcassenbücher

Nr. 23,734 über 16 Thlr. — Ngr. 5 Pf. für **Gustav Rose**,  
Nr. 24,335 über 9 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf. für **Heinrich Rose** und  
Nr. 24,336 über 4 Thlr. 6 Ngr. 8 Pf. für **Marie Rose**  
sind bei dem am 27. April d. J. in Schönfeld stattgefundenen Brande verloren gegangen, bez. muthmaßlich mit verbrannt.

Regulativmäßiger Bestimmung zu Folge wird solches hierdurch mit der Aufforderung an den etwaigen derzeitigen Besitzer dieser, oder eines dieser Bücher bekannt gemacht, vermeintliche rechtliche Ansprüche an letztere zu Vermeidung des Verlustes solcher binnen 3 Monaten, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Großenhain, den 14. Juni 1872.

Der Rath daselbst.

Kunze. Wpschl.

### Bekanntmachung.

Keller, Herrmann Louis, Feilenhauer aus Großenhain, ist hier über eine wider ihn erstattete Anzeige zu vernehmen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird derselbe andurch vorgeladen, sich bis längstens

### Tagesnachrichten.

**Sachsen.** Ihre Majestäten der König und die Königin haben mit Ihrer königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin von Italien am Nachmittag des 13. Juni dem zoologischen Garten in Dresden einen längeren Besuch gewidmet. Am 15. Juni Vormittags haben sich Ihre Majestäten der König und die Königin mit Ihren königlichen Hoheiten der Frau Kronprinzessin von Italien, unserem Kronprinzen, dem Prinzen und der Frau Prinzessin Georg mittelst Extradampfschiffes von Pillnitz nach Meissen begeben, um daselbst die Albrechtsburg, den Dom und die Porzellanmanufaktur zu besichtigen, und sind Abends wieder per Dampfschiff nach Pillnitz zurückgekehrt. — Der kürzlich in Harthau bei Chemnitz verstorbene Commerzienrath E. F. Solbrig hat seiner Vaterstadt Reichenbach i. B. 22,000 Thlr. vermacht, wovon 7000 Thlr. zu verschiedenen milden Stiftungen und 15,000 Thlr. zu zwei Stipendien für je zwei bedürftige Reichenbacher Söhne auf der Universität Leipzig und der Gewerbeschule in Chemnitz bestimmt sind. — Die strikenden Maschinensticker in Eibenstock haben am 11. Juni ihre Arbeit wieder aufgenommen, ohne daß sie eine Steigerung des Lohnes erzielt haben. — In einer Fabrik zu Grimmitzschau wurde am 10. Juni ein die Schule noch besuchendes Mädchen, welches in den Salfactor kam, sofort getödtet.

**Preußen.** Der Reichstag hat am 13. Juni das Gesetz über die Verlängerung der Dictatur in Elsaß-Lothringen und das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten in dritter Lesung angenommen und sich sodann mit der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über die französische Kriegsschädigung beschäftigt.

den 29. Juni d. J.

allhier zu stellen, widrigenfalls seine steckbriefliche Verfolgung geschehen wird.

Großenhain, am 15. Juni 1872.

Stadtpolizeibehörde.

Kunze.

### Riesverdingung.

Die Anfuhr resp. Anlieferung des im Jahre 1873 zur Unterhaltung

der Großenhain-Elsterwerdaer Chaussee

Abth. 1—3 und

der Großenhain-Radeburger Chaussee

Abth. 1, 2 und 4

erforderlichen **Rieses** und **Sandes** soll

Dienstag, den 25. Juni a. c., Vormittags 11 Uhr

im Gasthose zur „goldenen Kugel“ in Großenhain unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Mindestfordernden öffentlich verdingen werden.

Meissen, den 8. Juni 1872.

Die Königliche Bauverwaltung daselbst.  
Grimmer.

Nachdem in der Sitzung am 14. Juni das Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts für 1872 durch die preussische Oberrechnungskammer, in erster und zweiter Berathung genehmigt worden war, erfolgte die erste Lesung des Jesuitengesetzes. Der Bundescommissar Präsident Friedberg erklärte, das vorliegende Gesetz sei nur ein Nothwehrgesetz für den Fall, daß die staatsgefährliche Tendenz des Ordens offen und klar werde. Redner wies entschieden die Ansicht zurück, als ob das Gesetz gegen die katholische Kirche gemünzt sei, welche bestanden habe, ehe der Jesuitenorden existirte und als derselbe aufgehoben war. Das vorliegende Gesetz wolle keineswegs den Jesuitenorden mit der katholischen Kirche identificiren. Der Bundescommissar bezeichnete sodann noch die dem Jesuitenorden verwandten Congregationen. — Am 14. Juni Abends spät noch wurde von Vertrauensmännern aller Fractionen des Reichstags, das Centrum ausgenommen, an Stelle des in erster Lesung berathenen Jesuitengesetzes folgender Antrag vereinbart, welcher Aussicht hat, vom Hause mit großer Majorität angenommen zu werden: 1) Verbot des Jesuitenordens und diesem verwandter Orden und Congregationen; Verbot der Errichtung neuer Niederlassungen solcher und Auflösung bestehender binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, spätestens in sechs Monaten; 2) Mitglieder jener Orden und Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Reiche verwiesen, wenn sie Inländer sind, von einzelnen bestimmten Orten hinweggewiesen oder in bestimmten Orten internirt werden; 3) Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, welche den höchsten Landespolizeibehörden zusteht, erläßt der Bundesrath. An diesen gehen auch Beschwerden wegen Ausführung des Gesetzes, die jedoch keine Suspensivkraft haben.